



# **Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG)**

In Kraft seit 30.03.2018

Übergangsregelungen bis 30.09.2019

## Anlass

Urteil des Verfassungsgerichtshofs BW, November 2016 (1 VB 16/15)

„§ 18 Abs. 1 bis 3, 5 Satz 1 bis 4 und Abs. 6 Satz 1 und 5 des Landeshochschulgesetzes sind mit Art. 20 Abs. 1 der Landesverfassung unvereinbar. Die Vorschriften bleiben weiter anwendbar. Der Gesetzgeber muss bis 31. März 2018 eine verfassungskonforme Neuregelung treffen.“

## Das Urteil betraf Professorenrechte:

Bereits bisher: Bei Entscheidungen in Forschung und Lehre müssen die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen über die Mehrheit bzw. mindestens die Hälfte der Stimmen verfügen.

VerfGH: Verhinderungsmehrheit bei Wahl des Präsidiums / Dekans.

Möglichkeit einer Abwahl der Mitglieder des Präsidiums und einer Dekanin/ eines Dekans allein durch die Hochschullehrerschaft.

Vertretung der Hochschullehrerschaft (nur) durch Wahlmandate von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen.

**Erforderlich war damit eine Änderung des LHG.**

## Änderungen durch das HRWeitEG

- Neue Zusammensetzung von Senat und Fakultätsräten
- Regelungen zu Abwahl von Präsidium und Dekanen
- Neue Statusgruppe für Doktoranden
- Geänderte Regelungen zur Wahl von Präsident und Kanzler
- Vorschlagsrecht für die Wahl des Dekans nicht bindend
- Assoziierung von fremden Hochschullehrern zur Promotionsbetreuung
- Unterstützung von Existenzgründungen
- Verlängerung von Qualifizierungsstellen bei Familienpflichten
- Regelungen zur TT-Professur in neuer Vorschrift zusammengefasst
- Datenschutz (Studienverlaufsstatistik)
- Änderung hinsichtlich des politischen Mandats der VS
- Entzug von Hochschulgraden möglich bei einem späteren Verstoß gegen gute wiss. Praxis
- Übertarifliche Vergütung bei Unternehmensbeteiligungen der HSen

## Senat

### LHG / Grundordnungsausschuss:

#### Mit Stimmrecht

- Präsident / Präsidentin
  - Kanzler / Kanzlerin
  - Gleichstellungsbeauftragte
  - 18 Hochschullehrer (nach Fak)
  - 4 akademische Beschäftigte
  - 4 Studierende
  - 2 Doktoranden
  - 4 sonstige Beschäftigte
- = 35 stimmberechtigte Mitglieder

#### Beratend

- LÄD und KD, soweit betroffen
- die VizepräsidentInnen
- die Dekane und Dekaninnen
- die Verf. Studierendenschaft

Für Wahlmitglieder wird eine Stimmrechtsübertragung vorgesehen.

## Zusammensetzung der Fakultätsräte (IngInfPsy, MaWi, NaWi)

### LHG / Grundordnungsausschuss:

#### Mit Stimmrecht

- Dekan / Dekanin
  - 8 Hochschullehrer
  - 1 akademische(r) Beschäftigte
  - 3 Studierende
  - 1 Doktorand
  - 1 sonstige(r) Beschäftigte
- = 15 stimmberechtigte Mitglieder

#### Beratend

- die weiteren Mitglieder des Dekanats
- die weiteren hauptberufl. Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen

Für Wahlmitglieder wird eine Stimmrechtsübertragung vorgesehen.

## Zusammensetzung der Fakultätsräte (MedFak)

### LHG / Grundordnungsausschuss:

#### Mit Stimmrecht

- Dekan / Dekanin
  - 14 Hochschullehrer
  - 4 akademische Beschäftigte
  - 6 Studierende
  - 1 Doktorand
  - 1 sonstige(r) Beschäftigte
- = 27 stimmberechtigte Mitglieder

#### Beratend

- die weiteren Mitglieder des Dekanats
- die weiteren hauptberufl. Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen

Für Wahlmitglieder wird eine Stimmrechtsübertragung vorgesehen.

## Abwahl von Präsidiumsmitgliedern

Bereits bisher: Eine vorzeitige Beendigung ist mit Zustimmung aller Beteiligten (Universitätsrat, Senat, MWK) möglich.

Neu: Zusätzlich ist auch eine Abwahl alleine durch die Hochschullehrerschaft möglich.

Verfahren:

1. Antrag (Abwahlbegehren) von min. 25% der Hochschullehrerschaft
2. Hochschulöffentliche Aussprache in einer gemeinsamen Sitzung von Senat und Universitätsrat
3. Abstimmung: Mehrheit der Hochschullehrerschaft + Mehrheit an min. der Hälfte der Fakultäten

Das Verfahren obliegt einem Abwahlausschuss (Vorsitzender + 2 weitere Mitglieder des Universitätsrats).

## Abwahl von Dekanen

Bereits bisher: Eine Abwahl ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrat möglich.

Neu: Zusätzlich ist auch eine Abwahl alleine durch die Hochschullehrerschaft möglich.

Verfahren:

1. Antrag (Abwahlbegehren) von min. 25% der Hochschullehrerschaft
2. Fakultätsöffentliche Aussprache in einer Sitzung des Fakultätsrats
3. Abstimmung: Mehrheit der Hochschullehrerschaft.

Das Verfahren obliegt dem Präsidium.

## Neue Statusgruppe für Doktorandinnen und Doktoranden

**Bereits bisher:** Doktoranden konnten sich freiwillig immatrikulieren. Sie bilden einen Konvent (ProKo).

**Neu:** Doktoranden bilden eine eigene Mitgliedergruppe unter Beibehaltung der sozialen Vorteile.

**Umsetzung:** Immatrikulationspflicht

**Ziel:** Schaffung einer eigenen Mitgliedergruppe für die Doktoranden, um der besonderen Interessenlage des wissenschaftlichen Nachwuchses gerecht zu werden.

## Neue Statusgruppe für Doktorandinnen und Doktoranden

Im Einzelnen:

- Immatrikulation während der gesamten Dauer der Promotion
- Gebühren- und Beitragspflicht (Verw.kostenbeitrag, StW, VS)
- Wahlrecht in der (neuen) Wählergruppe der Doktoranden ab 2019
- Mitgliedsausweis, Mensarabatt, kiz-account
  
- Ausnahme möglich für Doktoranden, die 1. an der Universität Ulm  
2. hauptberuflich tätig sind und 3. eine schriftliche Erklärung  
abgegeben haben

## Geänderte Regelungen zur Wahl von Präsident und Kanzler

Die vom Gericht geforderte Verhinderungsmehrheit ist durch die neue Zusammensetzung des Senats gewährleistet.

Neu außerdem:

- Einbringung weiterer Kandidaten durch jedes Wahlgremium (Senat, Universitätsrat), auch wenn diese sich ursprünglich nicht beworben haben
- Möglichkeit des Verfahrensabbruchs nach dem 3. Wahlgang durch übereinstimmenden Beschluss beider Wahlgremien
- Klarstellung zu den Mehrheiten in den verschiedenen Wahlgängen
- Wahl des Kanzlers: Klarstellungen zur Teilnahme des Präsidenten an den Vorstellungsgesprächen und Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen

## Vorschlagsrecht für die Wahl der Dekanin / des Dekans

**Bisher:** Die Dekanin / der Dekan wird auf Vorschlag der Präsidentin / des Präsidenten gewählt.

**Neu:** Die Präsidentin / der Präsident hat ein nicht bindendes Vorschlagsrecht.

## Assoziierung von HaW-Professoren + -professorinnen

Bereits bisher: Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen anderer Hochschulen können kooptiert oder nach Maßgabe der Promotionsordnungen in die Betreuung von Promovierenden eingebunden werden.

Neu: Mit der Assoziierung steht der Universität ein Weg offen, HaW-Professuren bei der Betreuung von Promovierenden einzubinden, ohne diese zu kooptieren.

- Mitwirkungsrechte in der akademischen Selbstverwaltung sind mit der Assoziierung nicht verbunden.
- Universitäten sind bei Regelungen zum Verfahren und den damit verbundenen Rechten frei.

## Gründerförderung

Bereits bisher: Allg. Auftrag zur Förderung des Technologietransfers.

Neu: Rechtsgrundlage für den Zugang zu Ressourcen der Universität für den Zweck der Existenzgründung.

- Maximal 3 Jahre
- Nachrangig gegenüber Erfüllung anderer Aufgaben
- Gründer muss befristet Mitglied der Universität sein oder gewesen sein (nicht Dauerbeschäftigte, nicht zur Querfinanzierung einer professoralen Nebentätigkeit).
- Voraussetzung ist schriftliche Vereinbarung mit dem Präsidium.

## Familienpflichten bei Qualifizierungsstellen (Beamte)

Bereits bisher: Entsprechende Regelungen für Angestellte.

Neu: nun auch für den verbeamteten Nachwuchs.

- Verlängerung von Qualifizierungsstellen wegen Familienpflichten um max. 4 Jahre
- Betrifft Jun.Professoren und Akadem. Mitarbeiter nach §§ 51-52 LHG
- Voraussetzung: Verlängerung ist erforderlich, um das Qualifizierungsziel zu erreichen
- Voraussetzungen und Ausgestaltung sind durch Satzung zu regeln.

## TT-Professur

**Bisher:** Die Regelungen für Juniorprofessuren mit Tenure Track waren bisher auf verschiedene §§ verteilt.

**Neu:** Tenure-Track Professur

Die Vorschriften zum Tenure-Track wurden in einer neuen Vorschrift zusammengefasst. Dies soll den Stellenwert dieser Professur verdeutlichen.

Realisierung von Voraussetzungen für die Teilnahme am Bund-Länder-Programm

Qualitätssicherungskonzept erforderlich (liegt bereits vor).

## TT-Professur: Ablauf

Grundlage: Qualitätssicherungskonzept als Satzung

Funktionsbeschreibung, Ausschreibung einer TTP

Berufung der/des TTP

Stellenplanung der Hochschule

Evaluierung der/des TTP

- Bei Positiver Evaluierung: vereinfachte Berufung
- Bei negativer Evaluierung: Option Verlängerungsjahr

## Datenschutz

- Ergänzt wurde eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Daten für eine Studienverlaufsstatistik (Primärerhebung).
- Parallel wurde die Dokumentation und Beobachtung von Studienverläufen bei den Aufgaben der Hochschulen ergänzt.
- Ziel ist die Erfüllung der Anforderungen aus den Statistikgesetzen (Sekundärerhebung).

## Politisches Mandat der Verfassten Studierendenschaft

**Bisher:** „Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr.“

**Neu:** gestrichen.  
„Klarstellung, aber keine über die verfassungsrechtlichen Vorgaben hinausgehende Eingrenzung“

## Entzug von Hochschulgraden

- Bisher:** Entzug von Hochschulgraden möglich, wenn „sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat“
- Neu:** Entzug von Hochschulgraden möglich bei Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und Redlichkeit.

## Übertarifliche Vergütung bei Unternehmensbeteiligungen

- Bisher:** Beteiligung mit min. einem Viertel nur bei tariflicher Vergütung der Beschäftigten
- Neu:** Übertarifliche Vergütung möglich, wenn das Tochterunternehmen alle Aufwendungen aus eigenen Erträgen decken kann und keine laufenden Zuschüsse der Hochschule oder des Landes erhält.